

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1962

Ausgegeben am 12. September 1962

11. Stück

19. Verordnung: Marktbindung.

19.

Verordnung des Landeshauptmannes vom 9. August 1962 über die Marktbindung.

Auf Grund des § 37 a Abs. 1 und 2 des Marktordnungsgesetzes, BGBl. Nr. 276/1958, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 220/1962, wird verordnet:

§ 1

(1) Schlachttiere und Fleisch dürfen nur über einen Wiener Schlachtviehmarkt oder über die Fleischmarkthalle in Verkehr gesetzt werden.

(2) Schlachttiere im Sinne dieser Verordnung sind zur Schlachtung bestimmte Rinder, Kälber, Schweine und Pferde.

(3) Fleisch im Sinne dieser Verordnung sind alle für den Genuß als menschliches Nahrungsmittel verwendbaren und bestimmten Teile der der Schlachtung zugeführten, im Abs. 2 genannten Tiere in frischem, gefrorenem, gesalzenem oder gepökelttem Zustand einschließlich der Innereien.

§ 2

Gewerblich schlachtende oder Fleisch umsetzende Betriebe dürfen ihren gesamten Bedarf an Schlachttieren oder Fleisch nur auf einem der im § 1 Abs. 1 genannten Märkte oder bei einem befugten Wiederverkäufer decken, der seinen Bedarf auf einem dieser Märkte gedeckt hat.

§ 3

(1) Diese Verordnung gilt nicht für die Abgabe

a) an Letztverbraucher;

b) durch landwirtschaftliche Erzeuger in Wien, wenn die Wegstrecke vom landwirtschaftlichen Betrieb zum Betrieb des Wiederverkäufers nicht mehr als 5 km beträgt und das abgegebene oder geschlachtete Tier in diesem landwirtschaftlichen Betrieb aufgezogen oder mehr als sechs Monate eingestellt war.

(2) Der Viehverkehrsfonds hat mit Bescheid Ausnahmen von der Marktbindung zu bewilligen, wenn ein Betrieb eine solche Bewilligung beantragt und nachweist, daß der Verkauf oder Kauf über den Markt regelmäßig mit wirtschaftlich nicht zumutbaren Erschwernissen verbunden wäre.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit 1. Oktober 1962 in Kraft und verliert mit Ablauf des 31. Dezember 1962 ihre Wirksamkeit.

Der Landeshauptmann:

i. V.
Slavik